

## Zulassung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 2 SGB III i.V.m. AZAV

ZENTRALE DER BA, AM 41

29.10.2018



## Auslagerung von Unterricht an Berufsschulen bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbil- dung

(gültig für den Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 4  
der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeits-  
förderung – AZAV)

---

Umsetzungshinweis der Bundesagentur für Arbeit  
(BA) nach § 6 Abs. 2 AZAV

V01

Bekanntmachung am 29.10.2018

Gültig ab: 12.11.2018



**Bundesagentur für Arbeit**

Zentrale

Um ein einheitliches Vorgehen von fachkundigen Stellen bei der Prüfung von Maßnahmezulassungen nach dem fünften Kapitel des Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zu gewährleisten, veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit nachfolgenden Umsetzungshinweis, der nach § 6 Abs. 2 der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV von den fachkundigen Stellen ab dem 12.11.2018 anzuwenden ist.

Dieser Umsetzungshinweis gilt für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. i.V.m. §§ 176 ff SGB III. Er löst – in Verbindung mit der Empfehlung des Beirats nach § 182 SGB III „Vergabe von Maßnahmen im Unterauftrag“ – die Empfehlung des Anerkennungsbeirates „Auslagerung von theoretischem Unterricht an Berufsschulen“ (vom 11.05.2011) ab.

### **Trägerzulassungserfordernis – gilt auch für Berufsschulen**

Nach § 176 Abs. 1 SGB III bedürfen Träger der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen; dies gilt für alle Träger von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung – unabhängig von ihrer Rechtsform – und somit auch für staatliche Schulen bzw. Berufsschulen<sup>1</sup>.

### **Untervergabe an Berufsschulen**

Im Rahmen einer Gruppenumschulung<sup>2</sup> findet der fachtheoretische und fachpraktische Unterricht i.d.R. beim Bildungsträger statt. Dieser bereitet die erforderlichen schulischen Inhalte aus dem Ausbildungsrahmenplan erwachsenengerecht – und unter Verkürzung der Ausbildungszeit gem. § 180 Abs. 4 SGB III – auf. Unter bestimmten Umständen kann sich der Bildungsträger bei der Durchführung der Maßnahme von der Berufsschule unterstützten lassen. In diesem Fall vergibt der Bildungsträger einen Teil des Unterrichts der Maßnahme an die Berufsschule – diese fungiert als Unterauftragnehmer.

Handelt es sich bei der Berufsschule nicht um einen nach § 176 SGB III i.V.m. § 2 AZAV zugelassenen Träger, so gilt auch hier die Empfehlung des Beirats zum Unterauftrag<sup>3</sup>. Landesrechtliche Regelungen oder Verordnungen, die einen höheren Umfang als 10 Prozent festlegen, sind keine gesetzlichen Regelungen im Sinne dieser Empfehlung und können nicht zu einer Überschreitung des höchstzulässigen Umfangs führen. Sofern der Träger mehr als 10 Prozent des Unterrichts an Berufsschulen vergibt, benötigt auch die Berufsschule eine Trägerzulassung.

### **Kostenkalkulation/Unterrichtskostensatz**

Erhebt die Berufsschule Gebühren für den Unterricht, fließen diese Kosten in die Gesamtkosten der Umschulung beim Bildungsträger ein.

Unabhängig davon, ob für den Berufsschulenteil Kosten entstehen oder nicht, gilt:

Für die jeweiligen Unterrichtsanteile - die des Bildungsträgers und die der Berufsschule - ist die Kostenangemessenheit im Hinblick auf den Bundes-Durchschnittskostensatz (B-DKS) getrennt festzustellen (gesonderte Kostenkalkulationen).

<sup>1</sup> Es sind auch andere Bezeichnungen möglich – bspw. Berufsfachschule, Berufskolleg

<sup>2</sup> Der Bundesagentur für Arbeit sind derzeit nur Fallkonstellationen bekannt, wonach Untervergaben von Unterricht an Berufsschulen im Rahmen von Gruppenumschulungen erfolgen. Sollten jedoch in der Praxis Untervergaben von Unterricht im Rahmen von Fortbildungen zugelassen werden, ist dieser Umsetzungshinweis sinngemäß auch auf diese Zulassungen anzuwenden. Dabei inkludiert der Begriff „Maßnahme/n“ auch immer Maßnahmebaustein/e.

<sup>3</sup> Vgl. Empfehlung des Beirats: Vergabe von Maßnahmen im Unterauftrag nach § 176 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 21 SGB III (gültig für den Fachbereich § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AZAV). V01; Bekanntmachung am 11.06.2013: „Ein Bildungsträger kann nach § 176 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 21 SGB III zugelassene Maßnahmen auch durch nicht nach dem SGB III i.V.m. AZAV zugelassene Unterauftragnehmer durchführen lassen. Um die Qualität der angebotenen Maßnahme zu sichern, darf ein solcher Unterauftrag nur einen unerheblichen Teil der Maßnahme umfassen (max. 10%). Überschreitungen des höchstzulässigen Umfangs der Untervergabe auf Grund gesetzlicher Regelungen bleiben davon unberührt. Für die Sicherstellung der Erfüllung der Zulassungskriterien an die Maßnahme bleibt der zugelassene Bildungsträger voll verantwortlich. Er hat darüber hinaus im Rahmen der Trägerprüfung nachzuweisen, dass er entsprechende qualitätssichernde Verfahren für eine Unterauftragsvergabe festgelegt hat.“

Im Ergebnis darf die Stundenzahl der Berufsschule nicht zur Verminderung des Kostensatzes des durch den Bildungsträger selbst durchgeführten Unterrichts in der Kalkulation benutzt werden.

Liegt eine Überschreitung des B-DKS beim Kostensatz des Bildungsträgerunterrichts und/oder des Berufsschulunterrichts vor, ist eine Kostenzustimmung gem. § 180 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB III i.V.m. § 4 Abs. 3 AZAV in jedem Falle einzuholen.

Diese Besonderheit der Kalkulation des Kostensatzes ist im Zertifikat entsprechend zu dokumentieren, z.B. in einem Feld „Anmerkungen“ bzw. in einer Fußnote.